

**13. Unter welchen Voraussetzungen ist der Käufer eines Teilunternehmens, der im Kaufvertrag die Zahlung von Versorgungsbezügen der Angestellten dieses Unternehmens übernommen hat, berechtigt, solche Bezüge herabzusetzen?**

Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kap. III (Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen) (RGBl. I S. 537, 557) §§ 1, 4.

II. Zivilsenat. Urz. v. 15. Februar 1935 i. S. St. (Rl.) w. D. AG. (Wett.). II 299/34.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger war seit 1905 Vorstandsmitglied der W.-Werte H. und St. Aktiengesellschaft. Er hatte zuletzt einen Anstellungsvertrag vom 27. Februar 1925, der bis 31. Dezember 1931 lief und mangels Kündigung jeweils um ein Jahr weiterlaufen sollte. Im Jahre 1926 wurde die H.-er Wert des W. nebst Patenten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten der H.-er und St.-er Betriebe von der Aktiengesellschaft W., der Rechtsvorgängerin der am 28. Dezember 1926 in Br. gegründeten Beklagten aufgekauft, wobei die W. den Kläger nicht mit in ihren Dienst übernehmen wollte. Der Kläger trat in den Ruhestand. Unter den Kaufbedingungen befindet sich in § 20 als Teil des Kaufpreises die „Zahlung der dem Käufer mitgeteilten und von ihm anerkannten vierteljährlich im voraus zahlbaren Pensionsverpflichtungen ab 1. Januar 1927 mit der Maßgabe, daß die Pensionsberechtigten“ — darunter der Kläger mit 60000 RM. jährlich für seine Lebenszeit und 30000 RM. Witwenpension, sowie je 6000 RM. Erziehungsbeihilfe jährlich für seine Kinder als Vollwaisen — „hieraus ohne weiteres unmittelbare Rechte gegen den Käufer und dessen Rechtsnachfolger erwerben“. Dabei ist der Käuferin auferlegt, den Verkäufer bis zur Höhe der übernommenen Pensionsverpflichtungen freizustellen, soweit die Berechtigten den Verkäufer oder seine Pensionskasse nicht aus der Haftung entlassen. Dem Kläger wurde nach seinem Ausscheiden die volle Pension, zuletzt durch die Beklagte, gezahlt. Mit Schreiben vom 29. September 1932 setzte diese ihm unter Berufung auf die eingetretene Wirtschaftskrise mit Wirkung vom 1. Januar 1933 ab seine Pension auf ein Fünftel, also 12000 RM. jährlich, herab, ebenso die Witwenpension und die Erziehungsbeihilfen für den Fall ihrer künftigen Auszahlung auf den fünften Teil mit 6000 RM. und 1200 RM. Sie stützte diese Maßnahme auf die Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 Fünfter Teil Kap. III „Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen“. Hiermit war der Kläger nicht einverstanden. Er erhob innerhalb der ihm gesetzten Frist bis 15. November 1932 die gegenwärtige Klage, mit der er teils Zahlung, teils Feststellung verlangt. Das Landgericht hielt die Notverordnung für unanwendbar und gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht hat dagegen das Zutreffen der Notverordnung bejaht, die von der Beklagten an den Kläger noch zu zahlende Pension auf 22500 RM. jährlich festgesetzt und

daher, weil die Beklagte schon mehr als geschuldet gezahlt habe, den Klageantrag auf Zahlung abgewiesen. Für die Witwenpension erachtete es 15000 RM. jährlich — als die unterste Grenze, unter die nach der Notverordnung nicht herabgegangen werden dürfe — für geschuldet, und die Erziehungsbeihilfe (Vollwaisenrente) hielt es danach überhaupt nicht für herabsetzbar. Die Revision des Klägers, führte, soweit sie aufrechterhalten wurde, zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Aus den Gründen:

...Mit Unrecht bekämpft die Revision die Unwendbarkeit der Notverordnung. Auszugehen ist davon, daß die Notverordnung das Herabsetzungsrecht dem Dienstberechtigten gegenüber dem Dienstverpflichteten oder im Falle der Zahlung von Versorgungs- und ähnlichen Bezügen nach § 4 gegenüber dem früheren Dienstverpflichteten und seinen Hinterbliebenen gewährt (Kap. III §§ 1, 4). Es handelt sich um ein aus dem Grunde der Weltwirtschaftskrise im Jahre 1931 mit dem Ziele der Anpassung der deutschen Wirtschaft an die Weltwirtschaft (vgl. Bänder JW. 1931 S. 3617) zugelassenes Gestaltungsrecht des aus einem vor der Notverordnung abgeschlossenen Dienstvertrag zahlungspflichtigen (gegenwärtigen oder im Falle des § 4 früheren) Dienstberechtigten. Rechtlich läßt sich diese Herabsetzung als Teiltritt vom Vertrag wegen veränderter Verhältnisse bezeichnen, wobei nach § 1 für die Zulässigkeit neben der Unzumutbarkeit der Weiterzahlung des Ganzen (oder genauer des Überschießenden) die Geschäfts- oder Vermögenslage des Dienstberechtigten oder die veränderte allgemeine Wirtschaftslage maßgebend sind, welche die volle Bezahlung als übermäßig hoch erscheinen lassen müssen. Was nun der Kläger hier samt seinen einstigen Hinterbliebenen zu empfangen hat, für seine Person nach der Herabsetzung durch die Beklagte in Höhe von 12000 RM. jährlich heute noch ausbezahlt erhält, nach dem insoweit nicht angefochtenen Urteil in Höhe von 22500 RM. jährlich bekommen soll und nach seinem Revisionsantrage noch in Höhe von 40000 RM. jährlich fordert, ist nach der zutreffenden Annahme des Berufungsrichters seinem Wesen nach Versorgungsbezug im Sinne des § 4 NotVd., nicht Kaufpreis. Zwar ist richtig, daß die Beklagte in einem Kaufvertrag die Zahlungen an die Pensionsempfänger des B. mit Einschluß des Klägers übernommen

hat und daß sie mit ihren Zahlungen an die Empfänger, denen dabei zugleich ein unmittelbares Recht hierauf ihr gegenüber ausdrücklich eingeräumt worden ist, ihre Kaufpreisschuld an den B. abzutragen gehabt hat. Über den Pensionsempfängern ist nicht ein Teil eines bestimmten oder bestimmbaren, dem Verkäufer selbst zu zahlenden Kaufpreises abgetreten worden, wie dies in dem von der Revision zur Stütze ihrer Ansicht herangezogenen, durch Urteil des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 23. Oktober 1934 VII 111/34 entschiedenen Fall zutraf und zu der Entscheidung führen mußte, daß dieser Kaufpreisteil einer Herabsetzung nach der Rotverordnung durch die Kaufpreisschuldnerin nicht zugänglich sei. Vielmehr liegt hier die Sache so, daß die W. in dem Kaufvertrag in Anrechnung auf den Kaufpreis die Pensionsleistungen übernahm, die der B. schon zu machen hatte oder die er im Zusammenhang mit dem Kaufgeschäft noch auf sich nehmen mußte. Gegenüber den Pensionsberechtigten sollte die W. im Wege der befreienden Schuldübernahme an die Stelle des B. als Alleinschuldnerin der Pensionsverpflichtungen treten; das ergibt sich aus der besonderen Bestimmung, die der Kaufvertrag für den Fall trifft, daß die „Berechtigten den Verkäufer oder seine Pensionskasse nicht aus der Haftung entlassen“ sollten. Die Zusicherung in dem Kaufvertrage, daß die „Pensionsberechtigten hieraus ohne weiteres unmittelbare Rechte gegen den Käufer und dessen Rechtsnachfolger erwerben“ sollten, diente neben einer Klarstellung dieser Rechtslage auch dazu, den Pensionsberechtigten in jedem Falle den Zugriff auf die W. zu ermöglichen. Sie hätten, wenn die beabsichtigte befreiende Schuldübernahme an ihrer Genehmigungsverweigerung gescheitert wäre, im Zweifel keinen unmittelbaren Anspruch gegen die Käuferin erworben (§ 415 Abs. 3, § 329 BGB.); diesen Zweifel löste die Abrede zu ihren Gunsten. Im Verhältnis des B. und der W. war diese Schuldbefreiung allerdings ein Teil der Käuferleistung; das änderte aber weder im Verhältnis des B. noch im Verhältnis der W. zu den Pensionsberechtigten etwas daran, daß diese lediglich ihre Pensionsansprüche gegen einen neuen Schuldner geltend machen konnten, aber keinerlei Kaufpreisansprüche erwarben. Das erhellt ohne weiteres für die Versorgungsberechtigten, die sich beim Abschluß des Kaufvertrags bereits im Genuß einer Pension befanden. Es gilt aber ebenso für den Kläger, der im Kaufvertrag keine Sonderbehandlung

erfahren hat, und es gilt, wiewohl er bis zum Abschluß des Kaufvertrags weder Pension bezogen noch einen rechtlich gesicherten Anspruch auf eine solche gegen den B. gehabt hat. Auch sein Anspruch an die Beklagte ist seinem Wesen und Inhalt nach Pensionsanspruch. Das wird weder dadurch in Frage gestellt, daß sein Anspruch auf die Bezüge erst im Augenblick des Zustandekommens des Kaufvertrags rechtlich entstanden ist, soweit es sich um Versorgung mit Ende des Dienstvertrags handelte, noch dadurch, daß in den Bezügen zugleich die Abfindung für die vorzeitige Aufhebung seines Dienstvertrags mit dem B. steckt. Wegen vorzeitiger Aufhebung dieses noch auf 5 Jahre laufenden Dienstvertrags mit beträchtlichen Bezügen — nach dem Anstellungsvertrag jährlich 36 000 RM. Gehalt, 20 000 RM. Unkostenvergütung, 5% Gewinnanteil aus den Erträgen jedes Geschäftsjahres mit 14 000 RM. gewährleistetem Mindestbetrag, Unfallversicherung mit hoher Summe — hätte der Kläger von dem B. eine Entschädigung zu fordern gehabt, wenn es nicht zu einer Einigung zwischen beiden gekommen wäre. Diese Einigung ist, wenn nicht schon vor dem Abschluß des Kaufvertrags für den Fall seines Zustandekommens mit dem vereinbarten Inhalt, so jedenfalls auf das Zustandekommen hin mit diesem Inhalt durch die Annahme der Vertragsleistungen der B. an Stelle des B. dahin getroffen worden, daß der Kläger vom B. statt Schadensersatz und „moralisch“ oder nach der Übung beim B. zu erwartender Altersversorgung mit Vertragsende die Zuwendung eines frühzeitigen Pensionsanspruchs in der Gestalt des Zahlungsanspruchs an die B. erhalten und angenommen hat.

Hierbei handelt es sich nun allerdings im Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Verkäufer um eine Leistung des B., der allein der Dienstberechtigte und teils rechtlich, teils „moralisch“ Zahlungspflichtige ihm gegenüber gewesen und Dienstberechtigter im Sinne des Dienstvertrags auch allein geblieben ist, nachdem die B. die Dienste des Klägers abgelehnt hatte. Nach dem Wortlaut der Notverordnung war also als „Dienstberechtigter“ zur Herabsetzung der dem Kläger zugewendeten Versorgungsansprüche auch nur der B. berechtigt und waren seine Verhältnisse dafür maßgebend. Das kann aber nur gelten, wenn und solange der „Dienstberechtigte“ noch in irgendwelchen Rechtsbeziehungen zu dem „Dienstverpflichteten“ steht, insbesondere gegenüber dem früheren Dienstverpflichteten Schuldner des zur einseitigen reinen Geldzahlungspflicht gewordenen (RMG).

Abd. 9 S. 337 [339]) Versorgungsanspruchs ist. Liegt dagegen dem früheren Dienstberechtigten eine solche Zahlungspflicht nicht mehr ob, hat er vielmehr einen anderen zur Zahlung rechtswirksam angewiesen, so daß er selbst von der Pflicht zur Zahlung befreit ist, so kann nach Sinn und Zweck der Notverordnung das Herabsetzungsrecht nicht mehr dem früheren Dienstberechtigten zustehen, sondern muß dem jetzt Zahlungspflichtigen zukommen. Der Gesetzgeber der Notverordnung wollte mit Rücksicht auf die Wirtschaftsnot jedenfalls insoweit, als kein Eingriff in andere Rechtsverhältnisse und rechtliche Belange in Betracht kommt, die Zahlungserleichterung dem mit der Zahlung Belasteten gewähren, auf den daher das Herabsetzungsrecht nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Verhältnisse übergehen muß. Es hätte keinen Sinn, dem gar nicht mehr beteiligten, vollends aber einem gar nicht mehr vorhandenen früheren Dienstberechtigten ein Gestaltungsrecht zu geben, für dessen Ausübung die wirtschaftliche Beziehung zwischen Last und Vermögensstand fehlt. Auf dem gleichen Gedanken beruhen auch die späteren, allerdings bisher nicht in Wirksamkeit getretenen Anordnungen in den folgenden Verordnungen für die staatlich unterstützten Unternehmungen — wozu die Beklagte zählte —, schon im § 3 des Kap. V des vierten Teils der Verordnung vom 4. September 1932 (RGBl. I S. 425, 431) selbst und besonders deutlich im § 7 der Durchführungsverordnung dazu vom 27. Februar 1933 (RGBl. I S. 89, 91). Mit Recht hat der Berufsrichter den Schluß aus der hier erfolgten ausdrücklichen Anordnung auf die Unzulässigkeit der Ausübung des Herabsetzungsrechts nach der Notverordnung durch jeden anderen Zahlungspflichtigen als den früheren Dienstberechtigten wegen Fehlens besonderer Bestimmungen in dieser Notverordnung abgelehnt. Im Ergebnis ist also jedenfalls aus diesem Grunde dem Berufsrichter darin beizutreten, daß die Beklagte das Herabsetzungsrecht an sich auszuüben befugt ist.

Dem läßt sich nicht entgegenhalten, wie es der Erstrichter getan hat, daß der Verkäufer aus dem Kaufvertrage ebenfalls das Recht habe, Leistung an die Ruhegehaltsempfänger zu fordern und daß ihm gegenüber eine Herabsetzung der Leistungen nach der Notverordnung nicht in Betracht komme, weil es sich zwischen ihm und der Käuferin nicht um einen Anspruch aus einem Dienstvertrag, sondern um einen Anspruch aus einem Kauf handle. In dem Kaufvertrag hat der Käufer allerdings die Zahlung summenmäßig be-

stimmter Pensionen übernommen. Diese Bestimmung kann aber nicht dahin verstanden werden, daß Ruhegehälter in dieser Höhe stets und unter allen Umständen zu zahlen waren. Das ergibt sich schon daraus, daß die Übernahme der Ruhegehaltslasten ihrer Natur nach ein gewagtes Geschäft war, dessen in Zahlen ausgedrückte Bedeutung daher nur auf die Zeit seines Abschlusses bezogen werden konnte. Es folgt weiter aus der Interessenlage. Der Verkäufer konnte nur den Zweck verfolgen, sicherzustellen, daß der Käufer die Ruhegehälter usw. in der Weise und bis zu der Höhe zahle, in der sie die Berechtigten jeweils zu fordern hätten. Mehr als die Berechtigten selbst konnte der Verkäufer nicht verlangen. Gibt daher der Gesetzgeber nachträglich dem allein zahlungspflichtigen Käufer das Recht, die Ruhegehälter usw. herabzusetzen und damit die Ansprüche der Berechtigten von Rechts wegen zu beschränken, so verletzt der Käufer nicht seine Vertragspflicht gegenüber dem Verkäufer, wenn er nunmehr nur noch die herabgesetzten Beträge zahlt.

Anders läge es bezüglich des Rechts, die Ruhegehaltsbezüge herabzusetzen, wenn der Dienstvertrag durch die Zurrücksetzung des Dienstverpflichteten nicht zu einem einseitigen reinen Geldanspruch des früheren Dienstverpflichteten geworden wäre, sondern wenn für den Dienstverpflichteten auf Grund des Dienstvertrags noch Nachverpflichtungen für die Zeit nach der Beendigung der eigentlichen Dienstleistungen, z. B. Unterwerfung unter Wettbewerbsverbote durch Nichtbeteiligung an gleichartigen Unternehmungen mit Kapital oder etwaigen Diensten als Aufsichtsrat, vereinbart worden wären. Durch Nichtbezahlung der vollen Versorgungsbezüge wäre dann die Einhaltung dieser Verpflichtungen gefährdet; der ehemalige Dienstvertrag hätte immer noch die Natur eines gegenseitigen Vertrags mit gewandeltem Inhalt behalten. Dann bleibt der Verkäufer in seiner Rechtsstellung als Dienstberechtigter, dem allein das Herabsetzungsrecht nach der Notverordnung zukommen könnte. Bisher ist nach dieser Richtung noch nichts vorgebracht worden. Sollten in der neuen Verhandlung vor dem Verfassungsgericht solche Behauptungen aufgestellt werden, so käme es dann weiter darauf an, ob etwa inzwischen die Beklagte Gesamtrechtsnachfolgerin des B. geworden ist. Denn als Gesamtrechtsnachfolgerin des früheren Dienstberechtigten und für den Fall des Bestehens von Nachverpflichtungen allein Herabsetzungsberechtigten wäre sie in diese Rechtsstellung eingerückt. . .